

**RS OGH 1978/11/22 10b33/78,
10b34/82 (10b35/82), 80b287/01s,
20b238/07z, 20b124/17z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1978

Norm

ABGB §1295 Ia2

ABGB §1295 Ia5

Rechtssatz

Von einer unübersehbaren Ausdehnung der Schadenersatzansprüche kann bei Anerkennung der Anspruchsberechtigung des Dritten keine Rede sein, wenn es gerade um den Schaden geht, der typischerweise beim unmittelbar Geschädigten eintritt, im besonderen Fall aber durch irgendein Rechtsverhältnis auf den Dritten überwältigt wird. Ein solcher Fall bloßer Schadensverlegung liegt vor, wenn der Verkäufer noch Eigentümer ist, der Käufer jedoch schon die Gefahr trägt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/78

Entscheidungstext OGH 22.11.1978 1 Ob 33/78

Veröff: SZ 51/164 = JBl 1979,655

- 1 Ob 34/82

Entscheidungstext OGH 15.02.1983 1 Ob 34/82

Veröff: SZ 55/190

- 8 Ob 287/01s

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 287/01s

Auch; Beisatz: Hier: Subunternehmerin ist aus dem Titel der Schadensverlagerung legitimiert, den von einem anderen Subunternehmer an dem von ihr hergestellten Werk vor dessen Übergabe an den Besteller verursachten Schaden geltend zu machen, auch wenn sie infolge Einbaus der Teile nicht mehr deren Eigentümer ist und somit nur ein Vermögensschaden vorliegt. (T1)

- 2 Ob 238/07z

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z

Vgl

- 2 Ob 124/17z

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 124/17z

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0022563

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at